GUTACHTEN zur ABE Nr. 51128 nach §22 StVZO



Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. 55103616 (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0JX18 H2 Typ ADV15 8018

Hersteller Best4Tires GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber Best4Tires GmbH

Rathausstraße 52-58 56203 Höhr - Grenzhausen QM Nr.44100..-001,TÜVNord

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell ADV15
Typ ADV15 8018
Radgröße 8,0JX18 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

| Aus- | Kennzeichnung Rad/ Zentrierring | Lochzahl/ | Einpress- | Rad- | Abrollumfang |
|---------|---------------------------------|-------------------|-----------|------|--------------|
| führung | | Lochkreis-ø (mm)/ | tiefe | last | (mm) |
| | | Mittenloch-ø (mm) | (mm) | (kg) | |
| W4 | ADV15 8018 W4 / Ø72,6 - Ø56,1 | 5/114,3/56,1 | 50 | 735 | 2260 |

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 51128 Herstellerzeichen ADV-M

Radtyp und Ausführung ADV15 8018 (s.o.)

Radgröße 8,0JX18 H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) | Artikel-Nr. |
|-----|-------------------------------|-----------|-------------------|------------------|-------------|
| S01 | Mutter M12x1,25 | Kegel 60° | 120 | - | RG.571 |

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Subaru

Spurverbreiterung innerhalb 2%

GUTACHTEN zur ABE Nr. 51128 nach §22 StVZO



Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. 55103616 (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0JX18 H2 Typ ADV15 8018

Hersteller Best4Tires GmbH

Seite 2 von 4

| Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr. | kW-Bereich | Reifen | Reifenbezogene Auflagen und Hinweise | Auflagen und Hinweise |
|---|------------|-----------|--------------------------------------|--------------------------|
| Subaru Levorg | 110, 125 | 215/45R18 | A33 | A14 A56 Car |
| V1, V | 110, 125 | 225/40R18 | A91 | KuG S01 |
| e1*2007/46*1203*03 | 110, 125 | 225/45R18 | A91 | |
| | 110, 125 | 235/40R18 | A12 | |
| | 110, 125 | 245/40R18 | A12 | |
| Subaru Outback | 110, 129 | 225/55R18 | A91 | A14 A56 Car |
| B6, B6GPL | 110, 129 | 225/60R18 | A91 | KuG S01 |
| e1*2007/46*1320*; | 110, 129 | 235/55R18 | A12 | |
| e3*2007/46*0385* | 110, 129 | 245/50R18 | A01 A12 K1c K2b | |
| Subaru Outback | 124 | 225/55R18 | A91 | A14 A56 Car |
| B7 | 124 | 225/60R18 | A91 | KMV KuG |
| e13*2018/858* | 124 | 235/55R18 | A12 | S01 |
| 00010* | 124 | 245/50R18 | A12 | |
| | 124 | 245/55R18 | A12 | |

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

| Fahrzeughöchst- | Tragfäl | higkeit (' | %) | | | |
|-----------------|---------|------------------------------|------|--|--|--|
| geschwindigkeit | Gesch | Geschwindigkeitssymbol (GSY) | | | | |
| | V | W | Υ | | | |
| 210 km/h | 100% | 100% | 100% | | | |
| 220 km/h | 97% | 100% | 100% | | | |
| 230 km/h | 94% | 100% | 100% | | | |
| 240 km/h | 91% | 100% | 100% | | | |
| 250 km/h | - | 95% | 100% | | | |
| 260 km/h | - | 90% | 100% | | | |
| 270 km/h | - | 85% | 100% | | | |
| 280 km/h | - | - | 95% | | | |
| 290 km/h | - | - | 90% | | | |
| 300 km/h | - | - | 85% | | | |
| | | | | | | |

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

GUTACHTEN zur ABE Nr. 51128 nach §22 StVZO

TÜVRheinland® Precisely Right.

Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. 55103616 (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0JX18 H2 Typ ADV15 8018

Hersteller Best4Tires GmbH

Seite 3 von 4

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A56** Die Rad-/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u. ä.)
- **A91** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Grandtour, Kombi, Sportswagon, T-Modell, Touring, Tourer, Turnier, Variant, ...).
- **K1c** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. mit zusätzlichen Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).



Anlage 19 zum Prüfbericht Nr. 55103616 (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0JX18 H2 Typ ADV15 8018

Hersteller Best4Tires GmbH

Seite 4 von 4

KuG Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, mit Befestigung von außen zulässig. Kurzgummiventile (33 mm Gesamtlänge) nach E.T.R.T.O. (Typ V2.03.6), DIN (Typ 33GS-11,3) bzw. Tire and Rim (TR412) sind ebenfalls zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

S01 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 23. November 2022 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Bohlander

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 2016.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 23. November 2022

00400575.DOC